



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WE Barler Feld GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 15, hat mit Antrag vom 16.10.2023 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Nabenhöhe von 175 m sowie einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 169 m auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 17, Flurstücke 51, 57 und 76, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiges Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03167 2023-wolt

Im Auftrag

Martin Ohlms